

**Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2017
vom 7. Februar 2017 (Amtsblatt vom 2017)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2, § 12, § 14 Absatz 1 sowie § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am **.**.2017 folgende Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2017 beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet von Karlsruhe für das Jahr 2017.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Aus Anlass
- des Stadtfestes am 8. Oktober 2017 sowie
 - der Veranstaltung „Heimattage Baden-Württemberg“ am 7. Mai 2017
- dürfen die örtlichen Verkaufsstellen in der Innenstadt an diesem Sonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch das Durlacher Tor, Kapellen-, Rüppurrer-, Poststraße, Bahnhofplatz, Ebert-, Brauer-, Kriegs-, Yorck-, Blücher-, Moltke- bis Reinhold-Frank-Straße, Adenauerring bis Durlacher Tor.

- (2) Aus Anlass
- der Durlacher Kerwe am 17. September 2017 sowie
 - der Veranstaltung „Heimattage Baden-Württemberg“ am 7. Mai 2017
- dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Durlach an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass der Mühlburger Kerwe am 10. September 2017 dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Mühlburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Sonstiges

Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und die Bestimmungen nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister